

## Spezielle Bauvorschriften zum Teilzonenplan

### Nettenberg, Hochwald

1. Die Begrenzung des Teilzonenplanes Nettenberg ist aus dem Situationsplan 1 : 1000 ersichtlich (mit roter Farbe belegt).
2. In der im Teilzonenplan Nettenberg ausgeschiedenen Bauzone dürfen vorwiegend Wochenendhäuser mit den dazugehörenden Garage-Bauten und dauernd bewohnte Häuser erstellt werden.

Landwirtschaftliche Bauten sind gestattet, soweit sie nicht durch Proportion, Dachform, Bauart und farbige Gestaltung das Landschaftsbild verunstalten.

3. Die Höhe der Bauten wird auf zwei Stockwerke beschränkt, bei Garagebauten auf 1 Stock.
4. Dachaufbauten (Lukarnen) sind nicht gestattet.
5. Bei Terraineauffüllungen oder Abgrabungen ist, wenn nicht eine anders lautende schriftliche Zustimmung des Nachbarn vorliegt, gegenüber der benachbarten Liegenschaft eine Böschung zu errichten. Die Böschungeneigung darf nicht grösser sein als im Verhältnis 1 : 2.

An der Grenze darf ohne Einverständnis des Nachbarn eine Stützmauer in Natursteinen von maximal 0.50 m Höhe errichtet werden. Eine höhere Mauer muss soweit von der Grenze zurückgesetzt werden, dass ihre Krone die von der Grenze aus in einer Neigung von 1 : 2 gezogene Böschungslinie um 0.50 m überragt.

6. Sofern die einzelnen Grundstücke mit Einfriedungen versehen werden, so haben sich diese den bestehenden Hecken anzupassen. Als feste Umzäunung, die im Maximum 1.50 m hoch sein darf und von öffentlichem Wegareal einen Abstand von 60 cm haben muss, ist nur Drahtgeflecht zulässig, das zudem mit einem Lebhag gegen

Sicht abgedeckt werden muss. Der Lebhag längs öffentlichen Wegen darf nicht auf die Wegseite gepflanzt werden.

7. Die bestehenden Naturhecken (Hürste) dürfen nicht verändert werden.
8. Für alle im Gebiete des Teilzonenplanes Nettenberg liegenden Grundstücke darf die AZ höchstens 0.2 betragen.  
Die AZ kann auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden.
9. Die Baukommission kann die Bewilligung eines Bauvorhabens im Gebiete des Teilzonenplanes Nettenberg von der Einhaltung bestimmter Weg- und Leitungsführungen sowie der Dimensionierung der Leitung abhängig machen.  
Die Kosten der Strasse und Leitungen, die der Private zu tragen hat, sind vor Erteilung der Baubewilligung sicherzustellen. Die Gemeinde übernimmt nur den notwendigen Unterhalt der bestehenden Gemeindestrassen. An diese Kosten haben die Anstösser einen prozentualen Beitrag zu leisten.
10. Für die Abwasserbeseitigung übernimmt die Gemeinde keine Kosten. Die Beseitigung und Fortleitung sämtlicher anfallenden Abwasser hat nach den Weisungen des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft zu geschehen.
11. Die Verordnung über den Schutz des Juras, des Engelberges, des Brons und des Bucheggberges gegen das Erstellen von verunstaltenden Bauten (Juraschutzverordnung) vom 20.2.1962 findet soweit Anwendung, dass Bauvorhaben, die das Landschaftsbild verunstalten, von der Baubehörde der kantonalen Heimatschutzkommission zur Ueberprüfung einzureichen sind. § 52 des kantonalen Normalbaureglementes findet sinngemäss Anwendung.
12. Das kantonale Normalbaureglement findet Anwendung, soweit diese speziellen Vorschriften nicht anders lauten.

13. Für landwirtschaftlich genutztes Land ist zur Erstellung von Einfriedigungen der Nachbargrenze entlang ein Abstand von 60 cm einzuhalten, zwecks Ausübung des Tretrechtes.
14. Diese Bauvorschriften treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am *19. Mai 1962*

Namens des Gemeinderates:

Der Ammann:

*E. Graf*

Der Gemeindeschreiber:

*E. Nöggi*



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 647 genehmigt.  
Solothurn, den *1. 2.* 1963

Der Staatsschreiber:

*Almond*

